

Bezirks-Imkerverein Vaihingen/Enz



BEZIRKS
IMKERVEREIN
VAIHINGEN/ENZ

SATZUNG

In der Fassung vom 24. April 1994

(Abschrift vom 01. Januar 2008 mit dem Original übereinstimmend)

1. NAME, GRÜNDUNG, SITZ, EINZUGSBEREICH UND VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN DES VEREINS

1.1. NAME:

Der Verein trägt die Bezeichnung

Bezirks-Imkerverein Vaihingen/Enz

(die frühere Bezeichnung lautete "Bezirks-Bienenzüchterverein").

1.2. GRÜNDUNGSZEITPUNKT:

Ist das Jahr 1881.

1.3. SITZ

des Vereins ist Vaihingen/Enz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Vaihingen eingetragen.

1.4. EINZUGSBEREICH

ist vorrangig der Regionalraum Vaihingen/Enz.

1.5. VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V.

2. AUFGABEN UND ZIELE DES VEREINS

Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Imker des Einzugsbereichs und die Förderung der Bienenzucht und -haltung an.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- 2.1. Abhaltung von Veranstaltungen und Kursen
- 2.2. Förderung von Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- 2.3. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen
- 2.4. Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- 2.5. Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- 2.6. Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Bienenzucht
- 2.7. Koordinierung von Bienenzucht, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- 2.8. Förderung des Naturschutzes und der Bestäubung von Wild- und Kulturpflanzen.

3. GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Von Vereinsmitgliedern im Interesse des Vereins aufgewandte Kosten können nach Beschluss durch den Ausschuss erstattet werden.

4. GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Jeder kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
- 5.2. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Imkerei erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.3. Aus anderen Imkervereinen übertretenden Mitgliedern wird auf Nachweis die dortige Mitgliedszeit angerechnet.

6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 6.1. Die Mitglieder anerkennen beim Eintritt in den Verein diese Satzung. Die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitglieder sollen sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane handeln.
- 6.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu leisten.
- 6.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen und Beistand in Anspruch zu nehmen.

7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch

- 7.1. Schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- 7.2. Ausschluss aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.
- 7.3. Tod

8. MITGLIEDSBEITRAG

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der sich zusammensetzt aus

- 8.1. dem Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 8.2. den Beiträgen, die an den Landesverband Württembergischer Imker abzuführen sind.
- 8.3. Die Beiträge sind zum Geschäftsjahresbeginn im Voraus fällig. Sie sollen von den Mitgliedern im einheitlichen Lastschriftinzugsverfahren entrichtet werden. Beitragsveränderungen, sofern sie von der Völkerzahl abhängen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Kassenverwalter spätestens 3 Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres gemeldet werden.

- 8.4. Während des Geschäftsjahres eintretende oder durch Ausschluss oder Tod ausscheidende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 8.5. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag; der Beitrag an den Landesverband bzw. DIB ist zu entrichten.

Im folgenden Text werden die Funktionsträger in "männlicher" Form aufgeführt. Selbstverständlich stehen sämtliche Ämter ohne Einschränkung "weiblichen" Mitgliedern zur Verfügung.

9. ORGANE DES VEREINS

Organe sind:

- 9.1. Der Vorstand
- 9.2. Der Ausschuss
- 9.3. Die Mitgliederversammlung

10. VORSTAND

- 10.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.
Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis oder in pauschaler Form Ersatz seiner für den Verein aufgewandten Auslagen.
- 10.2. Gesetzliche Vertreter des Vereins (§26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung den 1. Vorsitzenden.
- 10.3. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt.

AUFGABEN UND BEFUGNISSE:

- 10.4. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Sitzungen der Organe einzuberufen und zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- 10.5. Der Schriftführer führt Protokoll über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er übernimmt die Korrespondenz des Vereins, soweit diese nicht vom Vorsitzenden geführt wird.
- 10.6. Dem Kassenverwalter obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereins – Vermögens; er hat dabei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltlage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

11. AUSSCHUSS

- 11.1. Der Ausschuss besteht aus dem/den
Vorstandsmitgliedern
Ehrenvorsitzenden
Sachverständigen für Bienenkrankheiten
Wanderwart

Zuchtobmann
Honigobmann
Beisitzern

Wanderwart, Honigobmann, Zuchtobmann und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf je 50 angefangene Mitglieder des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, ist mindestens 1 Beisitzer zu wählen. Sachverständige für Bienenkrankheiten sind automatisch Ausschussmitglied, sofern sie Vereinsmitglied sind.

- 11.2. Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gehören.
- 11.3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

12. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
- 12.2. Die Veröffentlichung des Termins muss spätestens 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder oder durch Abdruck in einer vereins- oder landesverbandsinternen Druckschrift erfolgen.
- 12.3. In der Mitgliederversammlung werden die Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr erstattet:
vom 1. Vorsitzenden,
vom Kassenverwalter über wichtige Geldbewegungen und den Stand des Vereinsvermögens,
von den Kassenprüfern über ihre durchgeführte Arbeit.
- 12.4. Die Mitgliederversammlung erteilt auf Antrag den Vorgenannten Entlastung nach Erörterung der Berichte.

13. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 13.1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 13.2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern oder bei Bewerbung von mehreren Kandidaten um ein Amt muss geheim abgestimmt werden.
- 13.3. Es entscheiden folgende Mehrheiten der anwesenden Mitglieder:
Über die Auflösung des Vereins 80%.
Über eine Satzungsänderung 75%.
Über alle übrigen Anträge die einfache Mehrheit.

14. KASSENPRÜFER

- 14.1. Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von 2 Kassenprüfern nach Abschluss jedes Geschäftsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 14.2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

15. AMTSZEIT UND AUSSCHIEDEN VON VORSTANDS- UND

AUSSCHUSSMITGLIEDERN UND ANDEREN FUNKTIONSTRÄGERN

- 15.1. Die Amtszeit der Vorstands- und übrigen Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Wahl bei der Mitgliederversammlung und endet mit dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, bei der die ordentliche Neuwahl stattfinden soll. Anschließende Wiederwahl ist möglich.
- 15.2. Im Turnus von 2 Jahren wird jeweils die Hälfte der Vorstands- und übrigen Ausschussmitglieder gewählt.
Die Sachverständigen für Bienenkrankheiten sind automatisch Mitglied des Ausschusses, sofern sie Vereinsmitglied sind.
- 15.3. Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der eine Neuwahl vorzunehmen ist, die Geschäfte weiter.
- 15.4. Scheiden 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenverwalter, ein sonstiges gewähltes Ausschussmitglied oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss eine Ersatzperson.
- 15.5. Außerplanmäßig gewählte Amtsträger treten in die Amtszeit des Ausgeschiedenen ohne Verlängerung ein.
- 15.6. Übergangsregelung zur Einführung der gestaffelten Wahl bzw. Amtszeit:
Es werden gewählt 1994 mit Amtszeit bis 1996:
1. Vorsitzender, Kassenverwalter, die Hälfte der übrigen Ausschussmitglieder und 1 Kassenprüfer.
Es werden gewählt 1994 mit Amtszeit bis 1998:
2. Vorsitzender, Schriftführer, die Hälfte der übrigen Ausschussmitglieder und 1 Kassenprüfer.
- 15.7. Die bei Einführung dieser Satzung durch frühere Wahlen im Amt befindlichen Funktionsträger mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden werden ausdrücklich befragt, ob sie ihre Ämter für die Neuwahlen zur Verfügung stellen, was Voraussetzung für die Einführung dieser Satzung ist. Der bisherige 1. Vorsitzende tritt nach Verabschiedung dieser Satzung zurück.

16. LIQUIDATION DES VEREINS

- 16.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 16.2. Die Abwicklung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.
- 16.3. Das Vereinsvermögen ist gemeinnützigen imkerlichen Zwecken zuzuführen.

17. INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG - ERMÄCHTIGUNG DES VORSTANDES

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. April 1994 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zu redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und zur Anmeldung der Eintragung in das Vereinsregister wird der Vorstand bevollmächtigt.

Vaihingen, den 24. April 1994

.....
(1. Vorsitzender) (2. Vorsitzender) (Kassenverwalter)

Anmerkung am 01.01.2008 bei der Abschrift:

Eine spätere Fassung dieser Satzung von 1995 mit Änderungen bei Ziffer 1 und 16 im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit trat nicht in Kraft, da die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht erreicht werden konnte.